

AMTSBLATT

der Gemeinde Mühlenbecker Land



Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

Mühlenbecker Land

8. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 12. Januar 2011

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

– Beschlussbekanntmachungen der Gemeindevertretung vom 13.12.2010	Seite 2
– Beschlussbekanntmachungen des Hauptausschusses vom 02.12.2011	Seite 2
– Haushaltssatzung 2011	Seite 3
– Straßenreinigungssatzung incl. Anlage	Seite 4
– Erschließungsbeitragssatzung	Seite 12
– Grundsatzbeschuß zur Erschließungsbeitragssatzung	Seite 15
– Bekanntmachung Beteiligung B-Plan Nr. 23 „Wohnen südl. des Katharinensees“, OT Schildow	Seite 15
– Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung des B-Planes Nr. 20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck	Seite 17
– Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung des B-Planes GML Nr. 1 „Gewerbegebiet Collonil“, OT Mühlenbeck	Seite 18
– Bekanntmachung des Wahlleiters	Seite 20
– Schulanmeldungen 2011/12 in der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 21

Nichtamtlicher Teil

– Neujahrgrüße des Bürgermeisters	Seite 22
– Zum Jahreswechsel 2010/2011	Seite 22
– Bericht Schildower Adventsmarkt	Seite 22
– Zensus 2011	Seite 23
– Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 23
– Nacht RufBus Linie 806 mit Fahrplan	Seite 24

Amtlicher Teil

Beschlussbekanntmachungen der Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2010 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

- II/0418/10/19 Fraktionsübergreifender Beschlussantrag zur Fertigung der Niederschrift
- II/0409/10/19 Haushaltssatzung 2011
- II/0412/10/19 Einstellung eines/einer Auszubildenden
- II/0251/10/19 Petition zu den Straßenbaubeiträgen Breite Straße
- II/0252/10/19 Petition zu den Straßenbaubeiträgen Birkenwerderstraße
- II/0408/10/19 Änderungsantrag der Fraktion Freie Wähler zur Straßenreinigungssatzung
- II/0312/10/19 Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land
- II/0402/10/19 Antrag der Fraktion Die Linke zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)
- II/0189/09/19 Antrag der Fraktion Freie Wähler – Änderung zum § 12 der Erschließungsbeitragssatzung
- II/0088/09/19 Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)
- II/0404/10/19 Grundsatzbeschluss zur Anwendung und Durchführung des § 12 der Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)
- II/0400/10/19 Antrag der Fraktion Die Linke zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vom 04.07.2010

- II/0314/10/19 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
- II/0401/10/19 Grundsatzbeschluss zur Anwendung und Durchführung des § 14 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
- II/0243/10/19 Satzung über die Verleihung von Ehrenpreisen der Gemeinde Mühlenbecker Land
- II/0407/10/19 Vergabe von Fördermitteln aus dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013 (U3-Förderung) i.H.v. 20.000 € an den Menschenkinder e.V. – Träger des Waldorfkindergartens „Zaubernuss“
- II/0392/10/19 Aufhebungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck
- II/0393/10/19 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan GML Nr.1 „Gewerbegebiet Collonil“, OT Mühlenbeck
- II/0394/10/19 Auslegungsbeschluss Entwurf Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnen südlich des Katharinensees“, OT Schildow
- II/0395/10/19 Entwurfsplanung Neugestaltung Dorfzentrum Mühlenbeck
- II/0415/10/19 Antrag der Fraktion SPD-Bündnis 90/Die Grünen Spielplatzkonzept für die Gemeinde Mühlenbecker Land

II. nichtöffentlicher Teil:

- II/0417/10/19 Antrag der Fraktion SPD-B90/DIE GRÜNEN, Erwerb Summter See
- II/0390/10/19 Ankauf des Summter Sees und Flächen aus den Nebenbereichen

gez. Brietzke

Beschlussbekanntmachungen des Hauptausschusses

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2010 folgende Beschlüsse gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- HAI/0356/10/19 Annahme einer Schenkung, Grundstück in Schildow Flur 15 Flurstück 187

- HAI/0370/10/19 Verkauf des Flurstückes 111 der Flur 4 von Schildow
- HAI/0377/10/19 Ankauf der Flurstücke 42/10, 42/22, 42/23 und 171/59 der Flur 4 von Mühlenbeck
- HAI/0391/10/19 Verkauf des Flurstückes 53/7 der Flur 3 von Mühlenbeck und einer Teilfläche aus dem Flurstück 264 der Flur 3 von Mühlenbeck und Vergabe einer Belastungsvollmacht

gez. Brietzke

Bekanntmachungsanordnung

Beschluss-Nr: II/0409/10/19

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme mit allen Bestandteilen und Anlagen während der öffentlichen Sprechzeiten in der

Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27

öffentlich aus.

Sprechzeiten sind wie folgt:

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 14.00 - 15.30 Uhr

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

Amtlicher Teil

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet
 oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Mühlenbecker Land vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mühlenbecker Land, den 14.12.2010

gez. Brietzke
 Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der § 67 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
 1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Ordentlichen Erträge auf	17.329.500 €
Ordentlichen Aufwendungen auf	16.440.300 €
Außerordentlichen Erträge auf	28.000 €
Außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	17.944.200 €
Auszahlungen auf	20.016.500 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.363.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.202.000 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.580.900 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.687.400 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.127.100 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v.H. |
|
 | | |
| 2. | Gewerbsteuer | 325 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a. Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 40.000 €,
 - b. Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 30.000 € und
 - c. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 30.000 € festgesetzt.
 Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlung anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.
 Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.
 Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Gemeindevertretung 1mal jährlich, spätestens mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 250.000 €,
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

§ 7

Entfällt.

Mühlenbecker Land, den 14.12.2010

gez. Brietzke
 Bürgermeister

Amtlicher Teil

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen. Die geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung beginnt mit dem Verkehrszeichen 310 Straßenverkehrsordnung (StVO) – Ortseingang – und endet mit dem Verkehrszeichen 311 StVO – Ortsausgang –. Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehören auch Ortslagen, welche mit dem Verkehrszeichen 385 StVO – Ortshinweistafel – ausgeschildert sind.
- (2) Die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der Nebenanlagen. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen/kombinierten Geh-/Radwege. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt. Zu den Nebenanlagen gehören alle Straßenteile zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahngrenze (u.a. Bankette, Grünanlagen, befestigte und unbefestigte Seitenstreifen, Entwässerungsmulden). Die Straßenreinigungspflicht umfasst nicht die Haltestellenbereiche neben der Fahrbahn des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
- (4) Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Streuen bei Glätte, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht (Reinigungs- und Winterwartung) wird den Grundstückseigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke wie folgt übertragen:

Kategorie A:

Die Straßenreinigungspflicht der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Nebenanlagen wird in vollem Umfang (nach Maßgabe des § 1 (4)) den Grundstückseigentümern übertragen.

Kategorie B:

Die Ausführung der Reinigungswartung der Fahrbahn erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die weiteren Straßenreinigungspflichten werden den Grundstückseigentümern übertragen.

Kategorie C:

Die Ausführung der Winterwartung auf der Fahrbahn erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die weiteren Straßenreinigungspflichten werden den Grundstückseigentümern übertragen.

Kategorie D:

Die Ausführung der Reinigungs- und Winterwartung auf der Fahrbahn erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die weiteren Straßenreinigungspflichten werden den Grundstückseigentümern übertragen.

Kategorie E:

Die Ausführung der Reinigungs- und Winterwartung auf der Fahrbahn und den Geh-/Radwegen erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die weiteren Straßenreinigungspflichten (Nebenanlagen) werden den Grundstückseigentümern übertragen.

Die Kategorien sind dem anliegenden Straßenverzeichnis zu entnehmen. Das Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Bei Grundstücken an einseitig anbaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht der Reinigungspflichtigen der bebaubaren Grundstücke auf die gesamte Straßenbreite.
- (3) Die Reinigungspflicht der Straßenanlieger erstreckt sich grundsätzlich auf die Länge des an der Straße anliegenden Grundstücks. Ist ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, gilt die Reinigungsverpflichtung für die Länge des an den Straßen anliegenden Grundstücks. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (z.B. Hinterlieger) besteht die Gesamtverpflichtung aller Grundstückseigentümer. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Erfüllung dieser Gesamtverpflichtung durch Organisationsordnung aller Gesamtverpflichteten durchgeführt wird.
- (4) Die Straßenreinigungspflichtigen können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Die Straßenreinigungspflichtigen bleiben der Gemeinde Mühlenbecker Land gegenüber verantwortlich.
- (5) Die Gemeinde kann im Fall wiederholter Verletzung der Pflichten einen Dritten beauftragen oder durch Bedienstete die Arbeiten durchführen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten dessen, dem die Reinigungs- und Winterdienstverpflichtung anzulasten ist.
- (6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnen, Gehwege, Nebenanlagen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich zu säubern. Hierzu gehört auch der Grasschnitt, deren Beseitigung und das Entfernen von Wildwuchs, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören. Das auf den Gehwegen und Nebenanlagen anfallende Laub darf nicht auf der Fahrbahn und in den Straßenentwässerungsanlagen (z. B. Mulden) entsorgt werden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht erlaubt. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

Amtlicher Teil

- (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite auf der öffentlichen Verkehrsfläche entlang der Grundstücke von Schnee freizuhalten. Bei Glätte ist zu Streuen.
- (4) An Fußgängerüberwegen sowie Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Glätte frei zu machen.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (6) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf öffentliches Straßenland geschafft werden.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Entscheidend ist, ob das Grundstück an der öffentlichen Straße anliegt. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung. Diese Gebühren dienen als Gegenleistung für die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen durch ein von der Gemeinde beauftragtes Straßenreinigungsunternehmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I/97 S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

Mühlenbecker Land, 20.12.2010

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Amtlicher Teil**Anlage Straßenverzeichnis**

Kategorie	A	B	C	D	E
Straße					
Ortsteil Mühlenbeck					
Ahornallee	x				
Akazienallee	x				
Alte Schildower Straße			x		
Am Arkenberg	x				
Am Fließ			x		
Am Fuchsberg	x				
Am Hasensprung				x	
Am Jägerhof				x	
Am Rehwinkel	x				
Am Steinberg			x		
Amselweg	x				
An der Liebenwalder Straße				x	
An der Schönfließer Straße			x		
Annastraße	x				
Bäckersteig			x		
Bahnhofstraße				x	
Bergfelder Straße			x		
Bergstraße			x		
Berliner Straße				x	
Birkenallee	x				
Birkenwerder Straße			x		
Blankenfelder Straße	x				
Blumenstraße	x				
Buchenberg	x				
Buchhorster Straße				x	
Dammsmühler Straße			x		
Elchstraße	x				
Eschenallee	x				
Feldheimer Straße			x		
Feldscheunenweg	x				
Fischerweg	x				
Föhrenweg	x				
Försterstraße	x				
Forststraße	x				
Gartenstraße	x				
Groß-Stückenfeld (ohne Stichstraßen)			x		
Groß-Stückenfeld (Stichstraße Hausnr. 14a bis 14c)	x				
Groß-Stückenfeld (Stichstraße Hausnr. 9 bis 13)	x				
Hauptstraße				x	
Hermann-Grüneberg-Straße				x	
Hubertusstraße			x		
Jägerstraße (ohne Stichstraße)			x		
Jägerstraße (Stichstraße ab Seering)	x				
Karlstraße	x				
Kastanienallee				x	
Katzensteg	x				
Kieferngrund	x				
Kirschweg			x		
Klarastraße	x				

Amtlicher Teil

Straße	Kategorie	A	B	C	D	E
Kornblumenstraße				x		
Liebenwalder Straße					x	
Liebenwalder Straße (Geh-/Radweg Dammsmühler Straße bis Nordufer)						x
Lindenallee				x		
Mittelallee		x				
Mönchmühlenallee (Kastanienallee bis Schillerstraße)				x		
Mönchmühlenallee (Kastanienallee bis Am Arkenberg)		x				
Mühlenring (ohne Stichstraßen)				x		
Mühlenring (Stichstraße Hausnr. 1 bis 5)		x				
Mühlenring (Stichstraße Hausnr. 17 bis 21)		x				
Nordufer		x				
Parkstraße		x				
Platanenallee		x				
Ringstraße		x				
Rotdornallee		x				
Schmachtenhagener Straße				x		
Schönfließer Straße					x	
Schwanenring (Dammsmühler Straße bis Jägerstraße)				x		
Schwanenring (nördlicher Teil)		x				
Seepromenade		x				
Seering (Liebenwalder Straße bis Dammsmühler Straße)				x		
Seering (Dammsmühler Straße bis Seepromenade)		x				
Tonstichweg				x		
Totensee		x				
Triftweg				x		
Veilchenweg		x				
Waldblick		x				
Waldstraße		x				
Wallbruchweg (Schmachtenhagener Straße bis Wiesengrund)				x		
Wallbruchweg (Stichstraße ab Wiesengrund)		x				
Walterstraße		x				
Weidensteg		x				
Wiesengrund				x		
Wiesenstraße		x				
Wildanger		x				
Woltersdorfer Straße				x		
Zehnruetenweg		x				
Ziegeleiweg		x				
Zu den Kaveln				x		
Ortsteil Schildow						
Ahornstraße		x				
Akazienstraße		x				
Am Berg				x		
Am Kienluchgraben		x				
Am Lärchensteig		x				
Am Pfaffenwald		x				
Am Uhlenhorst		x				
Amselweg				x		

Amtlicher Teil

Straße	Kategorie	A	B	C	D	E
An der Quelle		x				
Bachstraße		x				
Bahnhofstraße (Hauptstraße bis Glienicker Straße)					x	
Bahnhofstraße (Glienicker Straße bis Katharinenstraße)					x	
Beethovenstraße (Schillerstraße bis Richard-Wagner-Straße)				x		
Beethovenstraße (Stichstraße ab Richard-Wagner-Straße)		x				
Behrensstraße (Schönfließer Straße bis Triftweg)				x		
Behrensstraße (Triftweg bis Bahnhofstraße)					x	
Birkenstraße		x				
Breite Straße (außer Dorfanger)		x				
Breite Straße (Dorfanger)					x	
Brombeerweg		x				
Brunoldstraße		x				
Buchenhof		x				
Charlottenstraße		x				
Dianastraße		x				
Ebereschenstraße				x		
Elisabethstraße		x				
Elsenstraße		x				
Elsternsteg		x				
Falkenstraße		x				
Florastraße				x		
Franz-Schmidt-Straße (Bahnhofstraße bis Lindenstraße)				x		
Franz-Schmidt-Straße (Lindenstraße bis Hermsdorfer Straße)					x	
Freyastraße		x				
Fritz-Reuter-Straße		x				
Fuchssteg		x				
Gartenstraße				x		
Glienicker Straße					x	
Goethestraße		x				
Hauptstraße					x	
Haydnstraße				x		
Heinrich-Heine-Straße		x				
Hermsdorfer Straße (Franz-Schmidt-Straße in Richtung Glienicke)				x		
Hermsdorfer Straße (Franz-Schmidt-Straße bis Birkenstraße)		x				
In den Klötzen		x				
In den Laaken		x				
In den Ruthen		x				
Karl-Liebknecht-Straße				x		
Kastanienstraße		x				
Katharinenstraße				x		
Kleiststraße		x				
Körnerstraße		x				
Krumme Straße				x		
Kurze Straße				x		
Lessingstraße				x		
Lindeneck		x				
Lindensteig		x				
Lindenstraße (ohne Stichstraßen)				x		
Lindenstraße (nur Stichstraßen)		x				

Amtlicher Teil

Kategorie	A	B	C	D	E
Straße					
Magdalenenstraße	x				
Margaretenstraße	x				
Marienstraße			x		
Meyerbeerstraße	x				
Mittelstraße				x	
Mönchmühlenstraße (Ortseingang bis Richard-Wagner-Straße)			x		
Mönchmühlenstraße (Richard-Wagner-Straße bis Mühlenbecker Straße)	x				
Mozartstraße (Schillerstraße bis Richard-Wagner-Straße)			x		
Mozartstraße (Stichstraße ab Richard-Wagner-Straße)	x				
Mühlenbecker Straße				x	
Paul-Richter-Straße	x				
Platanenhof	x				
Rehwinkel			x		
Richard-Wagner-Straße			x		
Ringstraße (Sackgasse östlich der Franz-Schmidt-Straße)	x				
Ringstraße (Franz-Schmidt-Straße bis Ebereschenstraße)			x		
Rosa-Luxemburg-Straße (Bahnhofstraße bis Triftweg)			x		
Rosa-Luxemburg-Straße (ab Brombeerweg)	x				
Rotdornweg	x				
Schillerstraße (Mühlenbecker Straße bis Mönchmühlenstraße)				x	
Schillerstraße (Mönchmühlenstraße bis Kleiststraße)	x				
Schmalfußstraße			x		
Schönfließer Straße				x	
Schubertstraße	x				
Sophienstraße	x				
Triftweg (Bahnhofstraße bis Behrensstraße)			x		
Triftweg (Behrensstraße bis Schönfließer Straße)	x				
Tschaikowskistraße	x				
Ulmensteig	x				
Viktoriastraße	x				
Weißdornweg	x				
Wiesenstraße	x				
Zum Wiesengrund	x				
Ortsteil Schönfließ					
Am Anger				x	
Am Apitzsee	x				
Am Teich	x				
Bergahornweg	x				
Bergfelder Chaussee				x	
Bergkirschenweg	x				
Bieselheider Weg	x				
Dorfstraße				x	
Ebereschenweg	x				
Feldahornstraße				x	
Feldweg				x	
Glienicker Chaussee (Dorfstraße bis Feldweg)				x	
Goldregenweg	x				
Hainbuchenweg	x				

Amtlicher Teil

	Kategorie	A	B	C	D	E
Straße						
Holunderweg		x				
Im Park		x				
Kindelweg				x		
Mehlbeerenweg		x				
Mühlenbecker Chaussee					x	
Mühlenweg		x				
Pfaffenhutweg		x				
Reitweg		x				
Roßkastanienweg		x				
Rotbuchenweg		x				
Schildower Chaussee					x	
Schulweg		x				
Spitzahornweg		x				
Stieleichenstraße					x	
Summter Weg				x		
Traubeneichenstraße					x	
Traubenkirschenweg		x				
Vogelkirschenweg		x				
Weidenweg		x				
Ortsteil Zühlsdorf						
Ackerstraße		x				
Ahornstraße		x				
Akazienstraße		x				
Am alten Sportplatz		x				
Am Bahnhof		x				
Am Fenn		x				
Am Lubowsee		x				
Am Rahmersee				x		
Am Schießstand		x				
Am Schmiedeberg		x				
An der Ackerstraße		x				
An der Bramo		x				
Angerweg (ohne Stichstraße)				x		
Angerweg (Stichstraße ab Fichtestraße)		x				
Badstraße		x				
Bahnhofstraße					x	
Basdorfer Straße					x	x
Birkenwerder Straße					x	
Blumenaue				x		
Brentanostraße		x				
Brückenstraße				x		
Buchenstraße		x				
Bullenwinkel		x				
Chamissostraße		x				
Damsmühler Weg (Basdorfer Straße bis Kulturstraße)					x	
Damsmühler Weg (Kulturstraße bis Steinpfuhlstraße)		x				
Dorfstraße					x	
Eichenstraße		x				
Eintrachtstraße		x				

Amtlicher Teil

	Kategorie	A	B	C	D	E
Straße						
Elisabethstraße				x		
Erikaweg		x				
Feldstraße		x				
Fichtestraße				x		
Fliederstraße		x				
Florastraße		x				
Försterweg		x				
Friedensstraße		x				
Friedrichstraße		x				
Fuchsgasse		x				
Gartenstraße					x	
Goethestraße		x				
Grabenschlucht		x				
Grenzstraße		x				
Grüner Weg		x				
Gustav-Freytag-Straße		x				
Havellandstraße		x				
Heideweg		x				
Herderstraße		x				
Herrmannstraße				x		
Holunderstraße		x				
Karl-Schmidt-Straße		x				
Kiefernstraße		x				
Klopstockstraße		x				
Krumme Straße		x				
Kulturstraße		x				
Kurze Straße		x				
Lange Straße		x				
Maxstraße		x				
Mittelstraße		x				
Moritzstraße		x				
Mühlenstraße		x				
Neue Bahnhofstraße					x	
Neue Straße		x				
Oranienburger Straße		x				
Ottostraße		x				
Pappelallee		x				
Poststraße (ohne Stichstraße)				x		
Poststraße (Stichstraße ab Fichtestraße)		x				
Puttlitzstraße		x				
Roseggerstraße		x				
Rotdornstraße		x				
Sandweg		x				
Schillerstraße		x				
Seefeldstraße		x				
Steinpfehlstraße		x				
Uhlandstraße		x				
Voigtstraße		x				
Waldstraße		x				
Wandlitzer Chaussee					x	

Amtlicher Teil

Kategorie	A	B	C	D	E
Straße					
Wegener Straße	x				
Weideweg	x				
Zu den Wiesen	x				
Zum Strandbad	x				
Zur Gärtnerei	x				

Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB und der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für folgende nach Art und Umfang beschriebene Erschließungsanlagen:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Absatz 2 Nr. 1 BauGB)

- a) in Gebieten, in denen eine Wohnbebauung allgemein zulässig ist
- mit bis zu zwei Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 12 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 9 m bei einseitiger Anbaubarkeit,
 - mit bis zu vier Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 15 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 12 m bei einseitiger Anbaubarkeit,
 - mit mehr als vier Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 18 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 13 m bei einseitiger Anbaubarkeit,

b) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe bis zu einer Gesamtbreite von 18 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 13 m bei einseitiger Anbaubarkeit;

2. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Absatz 2 Nr. 2 BauGB) als

- a) Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m,
- b) Fußwege bis zu einer Breite von 4 m,
- c) Radwege bis zu einer Breite von 4 m,
- d) gemeinsame Fuß- und Radwege bis zu einer Breite von 5 m;

3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Absatz 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Gesamtbreite von 18 m;

4. Parkflächen (§ 127 Absatz 2 Nr. 4 BauGB), die

- a) Bestandteil einer Verkehrsanlage im Sinne von Nr. 1 oder 3 sind (unselbständige Parkflächen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
- b) nicht Bestandteil einer derartigen Verkehrsanlage, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu einer Fläche von 20 v.H. der Gesamtfläche der durch sie erschlossenen Grundstücke;

5. Grünanlagen (§ 127 Absatz 2 Nr. 4 BauGB), die

- a) Bestandteil einer Verkehrsanlage im Sinne von Nrn. 1 bis 3 sind (unselbständige Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) die nicht Bestandteil einer derartigen Verkehrsanlage, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen), bis zu einer Fläche von 20 v.H. der Gesamtfläche der durch sie erschlossenen Grundstücke.

- (2) Die in Absatz 1 festgelegten Breiten gelten nicht für Wendeanlagen.
- (3) Wenn sich aus Absatz 1 Nr. 1 unterschiedliche Breiten ergeben, ist für die gesamte Erschließungsanlage der größte Wert maßgeblich.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.

§ 3 Ermittlung des Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 25 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

Amtlicher Teil

§ 5

Verteilungsmaßstab

- (1) Der um den Gemeindeanteil gekürzte und anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlegungsfähiger Erschließungsaufwand) wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Grundstücke verteilt, die durch die einzelne Erschließungsanlage, den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder durch eine der die Erschließungseinheit bildenden zusammengefassten Erschließungsanlagen erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).
- (2) Bei unterschiedlicher zulässiger Grundstücksnutzung im Abrechnungsgebiet ist der umlegungsfähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die mit der jeweiligen Geschosswertzahl vervielfachten Grundstücksflächen zueinander stehen. Die Geschosswertzahl beträgt
 1. für gewerblich nutzbare bzw. genutzte Grundstücke ohne oder mit untergeordneter baulicher Nutzbarkeit sowie für Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, 1,0;
 2. für ausschließlich als Sportplatz-, Freibad-, Friedhofs- oder Dauerkleingartengelände nutzbare bzw. genutzte Grundstücke 0,5;
 3. für bebaubare Grundstücke
 - a) mit einem Vollgeschoss 1,00,
 - b) mit zwei Vollgeschossen 1,50,
 - c) mit drei Vollgeschossen 2,00,
 - d) mit vier und fünf Vollgeschossen 2,50,
 - e) mit sechs und mehr Vollgeschossen 3,00.
- (3) Die für die Geschosswertzahl maßgebende Zahl der Vollgeschosse richtet sich,
 1. Wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder ein nach § 33 BauGB maßgeblicher Bebauungsplanentwurf
 - a) die Zahl der Vollgeschosse zwingend oder als Höchstzahl festsetzt, nach dieser Festsetzung,
 - b) nur eine Baumassenzahl festsetzt, nachdem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der Baumassenzahl und der Zahl 3,5,
 - c) nur die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der höchstzulässigen Höhe und der Zahl 3,5;
 2. Wenn Festsetzungen im Sinne von Nr. 1 fehlen,
 - a) bei bebauten Grundstücken mit Bauwerken bis zu 3,50 m Geschosshöhe nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken und bei Grundstücken mit Bauwerken von mehr als 3,50 m Geschosshöhe oder ohne Gliederung in Geschosse nach der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Sofern sich aus Absatz 3 für ein Grundstück innerhalb der als erschlossen zu berücksichtigenden Fläche eine unterschiedliche Zahl von Vollgeschossen ergibt, ist die höchste Zahl maßgebend. Die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse tritt im Falle des Absatz 3 Nr. 1a an die Stelle der festgesetzten Zahl, wenn sie diese überschreitet. Im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 b und Nr. 1 c ist der Errechnung der Zahl der Vollgeschosse die tatsächlich erreichte Baumassenzahl oder Gebäudehöhe zugrunde zu legen, wenn diese die festgesetzten Werte überschreitet.

§ 6

Artzuschlag und Artabschlag

- (1) Ist die Art der Nutzung der durch eine Erschließungsanlage im Sinne von § 2 Absatz 1 Nrn. 1, 3 oder 4 b erschlossenen Grundstücke unterschiedlich, so ist die Geschosswertzahl nach § 5 Absatz 2 Satz 2 um 0,5 zu erhöhen
 1. bei Grundstücken in durch einen Bebauungsplan festgesetzten Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
 2. bei Grundstücken in unbeplanten, mit den unter Nr. 1 genannten Gebieten nach der zulässigen Art der Nutzung vergleichbaren Gebieten,
 3. bei Grundstücken in anderen Gebieten, wenn sie ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Art, z.B. für Gebäude mit Praxis- und Kanzleiräumen, für Gebäude der öffentlichen Verwaltung, der Justiz, der Bahn und der Post sowie für Schulen und Krankenhäuser genutzt werden.
- (2) Wenn durch eine selbständige Grünanlage (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 b) neben Grundstücken in Wohngebieten auch Grundstücke in beplanten Gewerbegebieten, Industriegebieten sowie Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe oder vergleichbaren unbeplanten Gebieten erschlossen werden, so ist bei den Grundstücken außerhalb der Wohngebiete die Geschosswertzahl nach § 5 Absatz 2 Satz 2 auf die Hälfte zu verringern.

§ 7

Ermäßigung bei Mehrfacherschließung

- (1) Grundstücke, die durch mehr als eine Erschließungsanlage der gleichen Art erschlossen werden, sind im Verhältnis zu jeder dieser Erschließungsanlagen nur mit zwei Dritteln ihrer Bemessungsgröße nach § 5 Absatz 2 zu berücksichtigen. Dies gilt nicht,
 1. wenn ein Beitrag zur erstmaligen Herstellung einer weiteren Erschließungsanlage weder erhoben wurde noch erhoben wird,
 2. bei den in § 6 Absatz 1 genannten Grundstücken,
 3. soweit mehrfach erschlossene Grundstücke bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in der Erschließungseinheit nur einmal zu berücksichtigen sind.
- (2) Von der Ermäßigung nach Absatz 1 Satz 1 sind die Kosten für diejenigen Maßnahmen auszunehmen, die bei der erstmaligen Herstellung der anderen Erschließungsanlage nicht grundsätzlich geeignet sind, beitragsfähigen Erschließungsaufwand auszulösen.

§ 8

Kostenspaltung

Die Gemeinde kann einen Erschließungsbeitrag für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen,
4. die Gehwege,
5. die Radwege,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die unselbständigen Grünanlagen,
8. die Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen, sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen,

Amtlicher Teil

9. die Entwässerungseinrichtungen und
10. die Beleuchtungseinrichtungen

in beliebiger Reihenfolge gesondert erheben, sobald die jeweilige Maßnahme abgeschlossen ist.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie
 1. mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind und
 2. ihre flächenhaften Teileinrichtungen den in Absatz 2 vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.
- (2) Die flächenhaften Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
 1. die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder vergleichbarem Material befestigt sind,
 2. die unselbständigen und selbständigen Parkflächen auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder vergleichbarem Material befestigt sind,
 3. die unselbständigen Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
 4. die Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen im befestigten Bereich den Anforderungen nach Nr. 2 und im begrüntem Bereich den Anforderungen nach Nr. 3 entsprechen.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Die endgültige Herstellung hängt bei allen Erschließungsanlagen zudem davon ab, daß die von der Erschließungsanlage beanspruchte Grundstücksfläche im Eigentum der Gemeinde steht.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Die Art und der Umfang der Erschließungsanlage, die Aufwandsverteilung und die Merkmale der endgültigen Herstellung werden für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Einzelfall durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann vor der Entstehung einer sachlichen Erschließungsbeitragspflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung abgelöst werden.
- (2) Für die Höhe des Ablösungsbetrags gelten die für die Höhe des Erschließungsbeitrags maßgeblichen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 12

Bürgerbeteiligung / Bürgerinformationen

Die Bürgerbeteiligung und -information wird auf der Grundlage eines Grundsatzbeschlusses der Gemeindevertretung zur Anwendung und Durchführung der Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen durchgeführt.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall, insbesondere soweit dies zur Durchführung eines genehmigten Bauvorhabens erforderlich ist, zulassen, dass der Erschließungsbeitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Ist die Finanzierung eines Bauvorhabens gesichert, so soll die Zahlungsweise der Auszahlung der Finanzierungsmittel angepasst, jedoch nicht über zwei Jahre hinaus erstreckt werden.
- (2) Lässt die Gemeinde nach Absatz 1 eine Verrentung zu, so ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.
- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden.
- (4) Im Einzelfall kann die Gemeinde auch von der Erhebung des Erschließungsbeitrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.
- (5) Weitergehende landesrechtliche Billigkeitsregelungen bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Mühlenbeck vom 24.11.1994
2. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Schildow vom 20.02.1995
3. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Schönfließ vom 06.11.1995
4. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Zühlsdorf vom 01.02.1996.

Mühlenbeck, den 20.12.2010

gez. Brietzke
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Grundsatzbeschuß der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land zur Anwendung und Durchführung des § 12 der Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

1. Bürgerbeteiligung und Bürgerinformation in der Phase der Vorbereitung des Investitionsprogramms

Nach Bestätigung der Reihenfolge der zukünftig erstmalig herzustellenden Erschließungsanlagen im Gemeindegebiet (Prioritätenliste) durch die Gemeindevertretung erfolgt die Aufnahme entsprechend des zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmens im Investitionsprogramm.

Nach Beschlussfassung zum Investitionsprogramm erfolgt durch die Gemeindeverwaltung eine Veröffentlichung der geplanten erstmalig herzustellenden Erschließungsanlagen der nächsten vier Jahre im Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Mit Fortschreibung des Investitionsprogramms werden jährlich die geplanten herzustellenden Erschließungsanlagen neu veröffentlicht. Gleichzeitig erfolgt eine zeichnerische Darstellung (Auszug aus Straßenplan der Gemeinde) der geplanten Maßnahmen in einem Übersichtsplan, welcher öffentlich ausgelegt wird.

1. Bürgerbeteiligung / Bürgerinformation in der Phase der Umsetzung des Investitionsprogramms

Rechtzeitig im Jahr vor der beabsichtigten erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen gem. § 2 (1) 1. und 2. werden die betroffenen Eigentü-

mer zu einer öffentlichen Veranstaltung eingeladen, in der ihnen Bauvarianten als Entwurfsplanungen mit den entsprechenden Kostenschätzungen vorgestellt und erläutert werden.

Die Bürger haben nach der Veranstaltung **zusätzlich** angemessen Zeit, ihre Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Bauvarianten mit Entwurfsplanungen und den entsprechenden Kostenschätzungen für herzustellende Erschließungsanlagen, die nur Teilleistungen gem. § 2 Absatz 1, Nr. 4. und 5. Erschließungsbeitragsatzung beinhalten, werden nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeindeverwaltung 4 Wochen öffentlich ausgelegt.

Die Bürger können dazu ihre Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung einreichen.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligungen werden mit einer Stellungnahme der Verwaltung und mit dem Erschließungsprogramm der jeweiligen Anlage der Gemeindevertretung nach Beratung in den Ortsbeiräten und Ausschüssen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnen südlich des Katharinensees“, OT Schildow Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §13a Abs.2 und 3 BauGB

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2010 mit Beschluss-Nr. II/0394/10 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohnen südlich des Katharinensees“, OT Schildow beschlossen. Nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Flurstück 1 der Flur 17 mit einer Fläche von rund 1,15 ha und wird nördlich, östlich, südlich sowie westlich durch die jeweiligen Flurstücksgrenzen begrenzt. Die nördliche Grenze entspricht gleichzeitig der Flurstücksgrenze des Katharinensees.

Planungsziel

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Qualifizierung einer ca. 1,15 ha großen Wohnbaulandreserve im Siedlungsgebiet Schildow. Die brachliegenden Flächen der ehemaligen Jugendherberge am Katharinensee sollen für den Wohnungsbau reaktiviert und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Mit der Reaktivierung der Fläche soll der städtebauliche Missstand in Form der ruinösen Gebäudereste beseitigt werden. Anlass des eingeleiteten Planverfahrens ist die konkrete Entwicklungsabsicht eines privaten Vorhabenträgers, welcher den Neubau mehrerer Einfamilienhäuser auf dem Grundstück anstrebt. Das für die Bebauung vorgese-

hene Grundstück (Katharinenstraße 39-41) befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Baulich geprägt werden die Flächen gegenwärtig durch die leerstehenden, ein- bis zweigeschossigen Gebäude und Nebenanlagen der ehemaligen Jugendherberge, welche sich auf dem Grundstück verteilen, darunter das zurückgesetzt liegende Herbergsgebäude (II), ein Ferienhaus (II), zwei Bungalows (I) sowie diverse Betonflächen (Fundamente weiterer Bungalows, Terrassenflächen usw.). Nach Aufgabe der Nutzung zu Beginn der 1990er Jahre befinden sich nunmehr alle Gebäude in einem äußerst baufälligen Zustand und weisen bereits starke Verfallsspuren auf. Das Freigelände der ehemaligen Jugendherberge liegt nach Nutzungsaufgabe brach. Die Vegetation ist daher durch Ruderalfluren gekennzeichnet, in denen zunehmend Gehölze aufkommen. Der nördliche Geländebereich am Katharinensee ist durch einen waldartigen Gehölzbestand charakterisiert.

Nach den gegenwärtigen planungsrechtlichen Beurteilungskriterien ist eine bauliche Entwicklung des Grundstückes nur auf der Grundlage eines abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens möglich. Voraussetzung für eine Qualifizierung der Flächen als Wohngebiet ist daher die Schaffung von verbindlichen planungsrechtlichen Festsetzungen für eine gesicherte und nachhaltige städtebauliche Entwicklung des Standortes.

Angestrebt wird die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer gering verdichteten, aufgelockerten Bebauung mit maximal II-geschossigen Einzelhäusern und/oder ggf. Doppelhäusern. Die verkehrliche Erschließung soll ausgehend vom vorhandenen Straßennetz

Amtlicher Teil

(Katharinenstraße) über eine Stickerschließung in die Tiefe des Grundstückes erfolgen, an die die zukünftigen Wohngrundstücke angebunden werden.

Neben der Vorbereitung einer Nutzungsintensivierung für den Wohnungsbau soll gleichzeitig sichergestellt werden, dass sich die Nachverdichtungen auf einen maßvollen Rahmen beschränken. Kleinteilige Grundstückspartzellierungen sollen über die Festsetzung einer ortstypischen und standortgerechten Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke ausgeschlossen werden.

Mögliche Nutzungseinschränkungen in Verbindung mit dem uferseitigen Waldbaumbestand sowie auch sonstige Restriktionen oder Anforderungen, wie z. B. die Vereinbarkeit mit angrenzenden Schutzgebieten/Schutzobjekten sind frühzeitig zu klären und ggf. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen (z.B. Freihaltung des Uferbereiches von der Bebauung, Erhalt der als Naturdenkmal geschützten Rotbuche).

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §13 a Abs. 2 und 3 BauGB des oben bezeichneten Planverfahrens findet durch öffentliche Auslegung statt. Der Entwurf der o. g. Bebauungsplanung liegt mit der Begründung und Umweltbericht in der Zeit **vom 01.02.2011 bis zum 02.03.2011** wäh-

rend folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

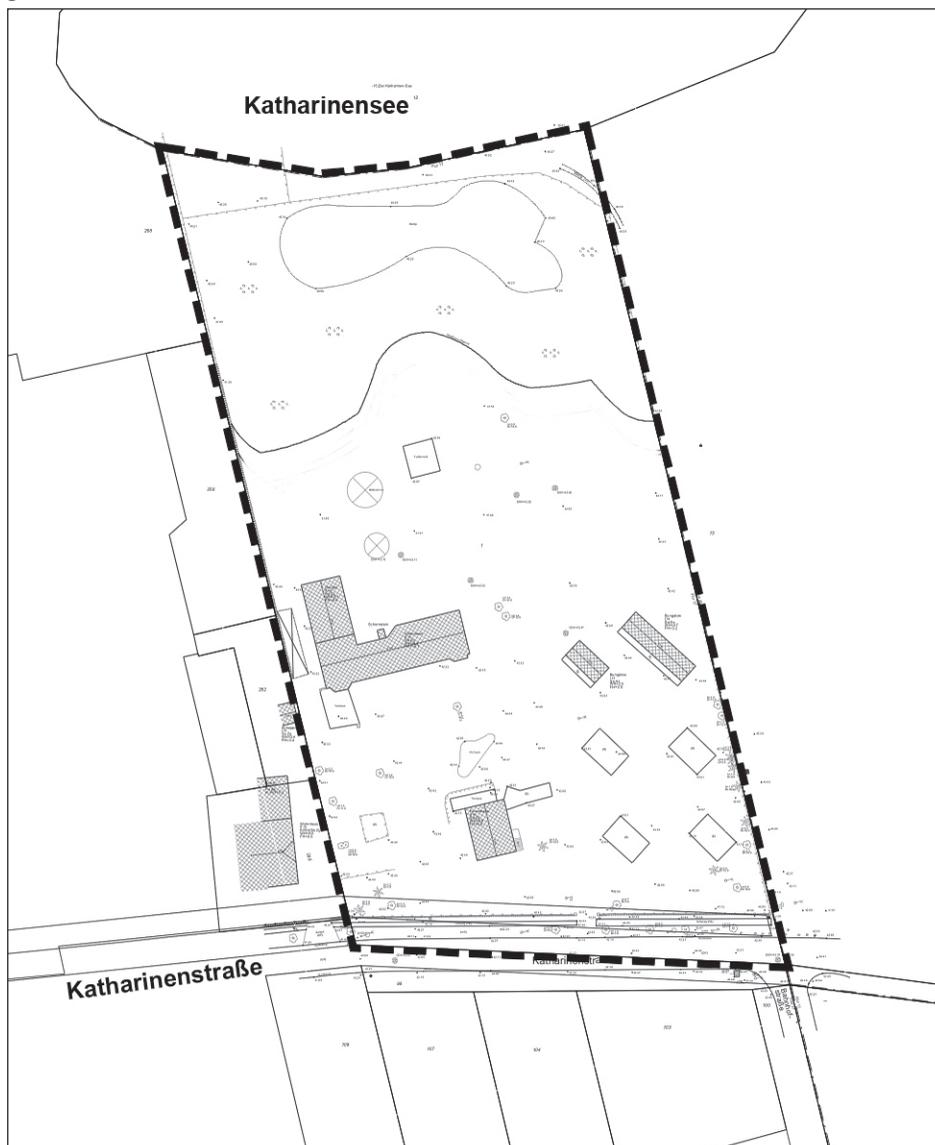
Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

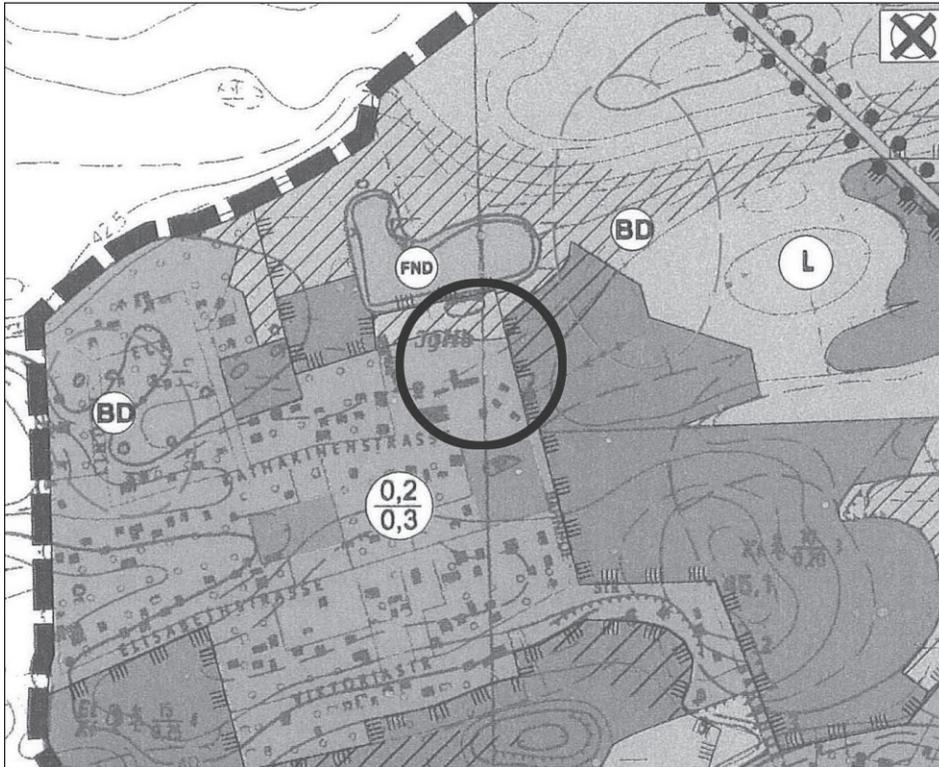
- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Lage des Plangebietes



Übersicht
Räumlicher Geltungsbereich
des Bebauungsplans
(ohne Maßstab)

Amtlicher Teil

Ausschnitt
FNP April 2002,
(ohne Maßstab)

Mühlenbecker Land, den 17.12.2010

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan Nr. 20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck

Hier: 1. Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gemäß § 1 (8) BauGB 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

1. Aufhebungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2010 mit Beschluss-Nr. II/0392/10 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck beschlossen.

Für die Aufhebung eines Bebauungsplanes ist nach § 1 (8) BauGB das gleiche Verfahren wie für die Aufstellung und Änderung durchzuführen. Dem folgend wird parallel mit der Aufstellung des B-Planes GML Nr. 1 „Gewerbegebiet Collonil“; OT Mühlenbeck das Aufhebungsverfahren für den B-Plan Nr. 20 „Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck durchgeführt.

Das Plangebiet ist planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan Nr. 20 „Wohnpark Collonil“ als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Vorgesehen war die Errichtung eines Wohnparks mit Einfamilienhaus- und Reihenhausbebauungen. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt ist dieses Konzept nicht umsetzbar. Stattdessen beabsichtigt der Eigentümer der Flächen, den Betriebsstandort weiter auszubauen. Städtebaulich vorrangige Zielsetzung ist die Schaffung von planungs-

rechtlichen Rahmenbedingungen, die der aktuellen wirtschaftlichen Situation und der abzusehenden Entwicklung entsprechen. Das Plangebiet ist bereits gewerblich genutzt, dessen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sollen durch entsprechende Festsetzungen Planungssicherheit geben. Nur ein Bebauungsplan, der einerseits eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gewerbeflächen gewährleistet sowie die gewerbliche Arrondierung des Standortes sicherstellt, ist in der Lage, die sich im Rahmen des strukturellen Wandels abzeichnenden künftigen planerischen Anforderungen zu bewältigen.

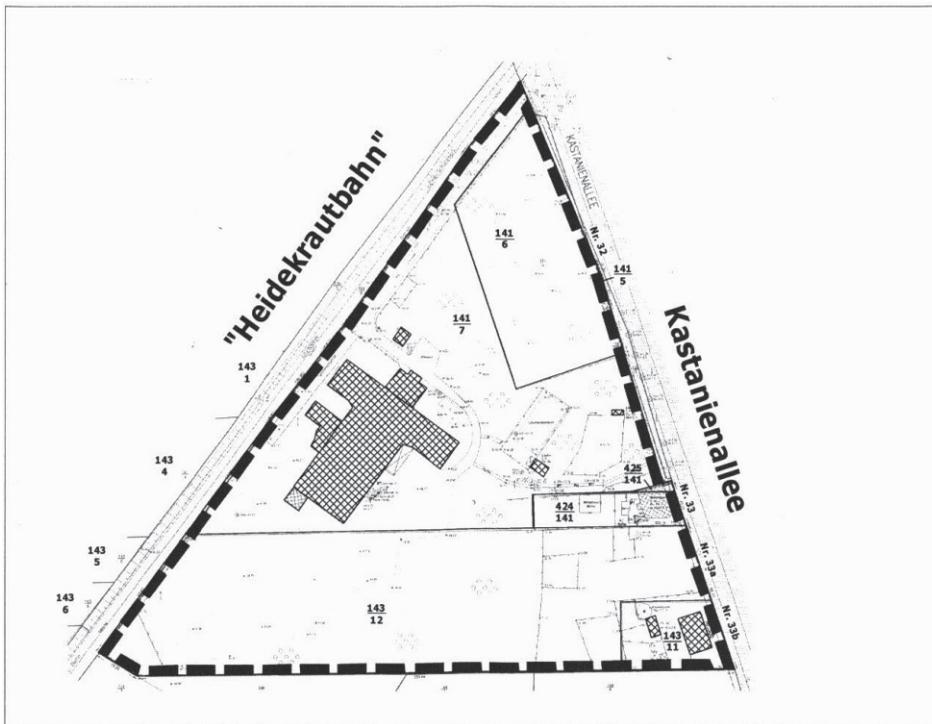
2. Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB des oben bezeichneten Planverfahrens findet durch öffentliche Auslegung statt. Die Begründung der Aufhebung mit Umweltbericht liegt in der Zeit **vom 01.02.2011 bis zum 02.03.2011** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck aus:

Amtlicher Teil

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die Planinhalte und Auswirkungen sowie zur Äußerung und Erörterung.



Geltungsbereich B-Plan Nr. 20
„Wohnpark Collonil“, OT Mühlenbeck

Mühlenbecker Land, den 17.12.2010

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 1 „Gewerbegebiet Collonil“, OT Mühlenbeck

Hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2010 mit Beschluss-Nr. II/0393/10 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.1 „Gewerbegebiet Collonil“, OT Mühlenbeck beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs unterrichtet.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Planungsgebiet des beabsichtigten Bebauungsplanes GML Nr. 1 „Gewerbegebiet Collonil“ liegt in der Gemeinde Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck westlich der Kastanienallee, östlich der „Heidekrautbahn“. Der

vorgesehene Geltungsbereich in der Gemarkung Mühlenbeck, Flur 4, umfasst die Flurstücke 143/12 teilweise, 141/7 teilweise, 424/141 teilweise, 141/6 teilweise, 141/5 teilweise, 139/17, 139/16, 194/9 und 385 teilweise. Das Gebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 2,68 ha. Der vorgesehene Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Planungsanlass

Das Gebiet stellt den historischen Standort von 1921 der Firma Salzenbrodt GmbH und Co. KG, dem Begründer der Marke „Collonil“, dar. Es handelt sich um das Wohnhaus des Firmengründers und das Fabrikgebäude als Keimzelle der Marke Collonil, die heute weltweit Schuh- und Lederpflegemittel herstellt und vertreibt.

Amtlicher Teil

Die Gebäude werden aktuell für Lagerzwecke und als Wohnraum genutzt. Das Fabrikgrundstück befindet sich im Eigentum der Firma Salzenbrodt GmbH und Co. KG. Insgesamt ist eine extensive Nutzung zu verzeichnen, die der Lage, der Erschließung und dem Potential des Standortes nicht gerecht wird. Der vorgesehene Geltungsbereich ist neben der historischen Bestandsbebauung durch einen umfangreichen Gehölzbestand und einige ruderal geprägte Freiflächen gekennzeichnet. Die vorhandene gewerbliche Nutzung soll intensiviert und erweitert werden. Dazu ist eine Sanierung der baulichen Anlagen geplant sowie eine Reaktivierung des gesamten Standortes mit weiterem mittel- bis langfristigen Erweiterungspotential.

Planungsziele

Mit der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 1 „Gewerbegebiet Collonil“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die künftige gewerbliche Nutzung und strukturelle Einbindung des Standortes geschaffen werden. Die städtebauliche Umsetzung der betrieblichen Ziele dient der Entwicklung der Gewerbestruktur und dem Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde.

Nach den gegenwärtigen planungsrechtlichen Beurteilungskriterien ist für eine bauliche Entwicklung des Gewerbegrundstückes ein Bebauungsplanverfahren erforderlich. Die Qualifizierung der Flächen als eingeschränktes Gewerbegebiet und die Schaffung von verbindlichen planungsrechtlichen Festsetzungen erfolgt mit dem Ziel einer gesicherten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung des Standortes.

Durch das Bebauungsplanverfahren sollen folgende Arbeitsschwerpunkte bearbeitet werden:

- Klärung der künftigen städtebaulichen Funktion und Struktur unter sachgerechter Abwägung insbesondere der Belange der Wirtschaft, der Grünordnung, der Grundstückseigentümer sowie der betroffenen Bürger.
- Modernisierung und Intensivierung des bestehenden Gewerbebetriebes, Flächenrecycling.
- Rechtsverbindliche Festsetzung von Bauflächen nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen sowie Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen und Grünstrukturen.
- Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen als Grundlage für die Abwägung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dabei ist besonders

zu berücksichtigen, dass beim geltenden Bebauungsplan noch von einem Abriss der alten Bausubstanz ausgegangen wurde. Das ist aktuell jedoch nicht mehr vorgesehen. Dieses führt insbesondere artenschutzrechtlich zu einer anderen Ausgangslage.

- Erarbeitung von landschaftsplanerischen Festsetzungen aus städtebaulichen Gründen sowie zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Aufgrund der bestehenden naturschutzfachlichen Gegebenheiten wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in deren Rahmen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zur Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen erstellt werden. Der Umweltbericht wird als selbständiger Bestandteil in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Im geltenden Flächennutzungsplan ist die betreffende Fläche als „gemischte Baufläche“ dargestellt. Das „Gewerbegebiet Collonil“ wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem am 16.09.2002 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Mühlenbeck entwickelt.

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 20 soll parallel zu dem neuen Bebauungsplan aufgehoben werden.

2. Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

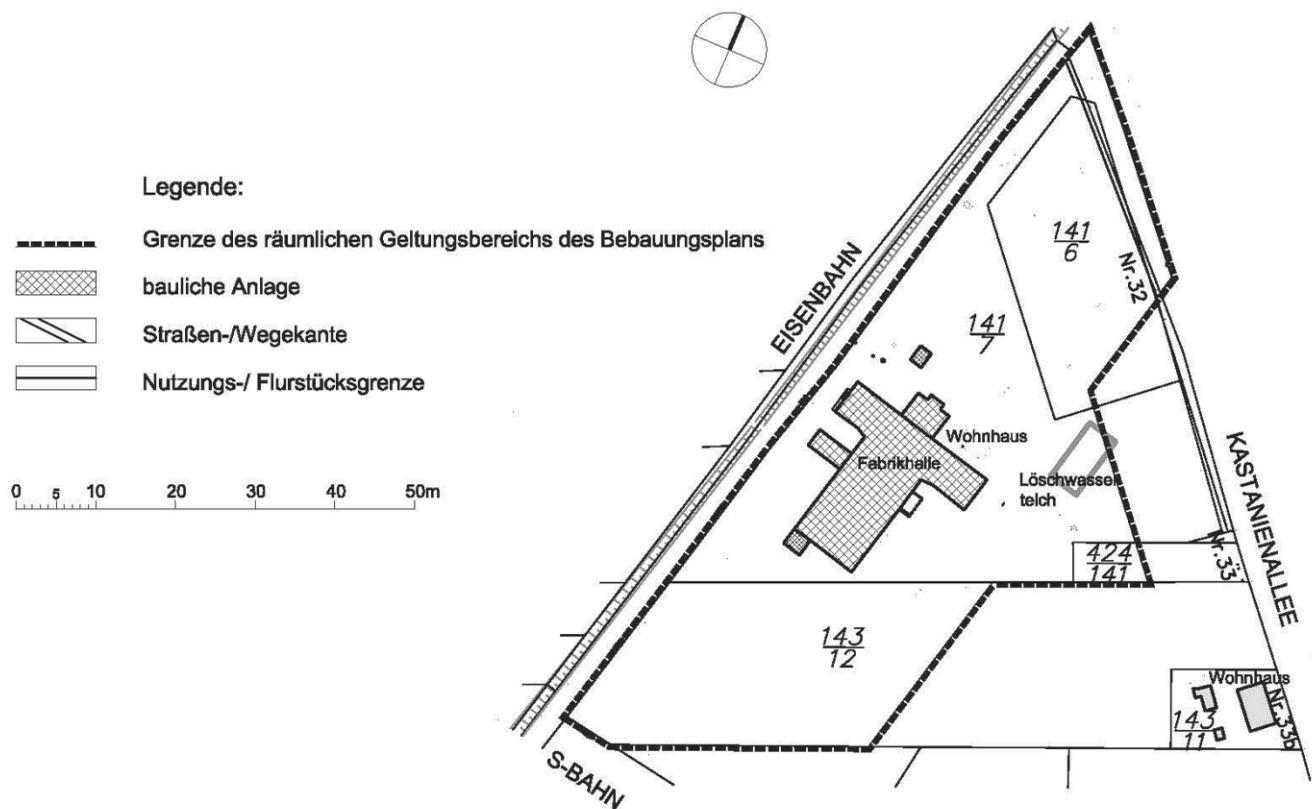
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB des oben bezeichneten Planverfahrens findet durch öffentliche Auslegung statt. Der Vorentwurf der o. g. Bebauungsplanung liegt mit der Begründung in der Zeit **vom 01.02.2011 bis zum 02.03.2011** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die Planinhalte und Auswirkungen sowie zur Äußerung und Erörterung.

Amtlicher Teil

Geltungsbereich zum Bebauungsplan GML Nr. 1 „Gewerbegebiet Collonil“, OT Mühlenbeck



Mühlenbecker Land, den 17.12.2010

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung des Wahlleiters

Mit Schreiben vom 02.11.2010 hat Herr Karl-Heinz Domazer dem Wahlleiter schriftlich erklärt, dass er sein Mandat im Ortsbeirat Zühlsdorf der Gemeinde Mühlenbecker Land zum 31.12.2010 niederlegt. Herr Domazer verzichtet auch zeitgleich auf die Anwartschaft als Ersatzperson in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land.

Dieser Verzicht erfüllt den Tatbestand des § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und wird zum 01.01.2011 rechtswirksam. Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht der Sitz eines Vertreters, der seine Rechtsstellung als Vertreter verliert, auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt wurde.

Herr Domazer hatte seinen Sitz im Ortsbeirat Zühlsdorf sowie auch als Ersatzperson der Gemeindevertretung auf der Liste der Partei CDU wahrgenommen.

Nächster Nachrücker nach der Zahl der Stimmen auf der Liste der CDU ist für den Ortsbeirat Zühlsdorf Frau Carmen-Sylvia Malzahn.

Frau Malzahn hat ihr Mandat mit Schreiben vom 15.11.2010 angenommen und ist ab 01.01.2011 Mandatsträgerin im Ortsbeirat Zühlsdorf.

Auf der Liste der Ersatzpersonen bei der CDU für die Gemeindevertretung rücken die nachfolgenden Personen der Liste entsprechend auf.

Mühlenbecker Land, 23. November 2010

gez. M. Döpke
Wahlleiter

Amtlicher Teil**Schulanmeldungen 2011/12 in der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Die Anmeldung für die künftigen Schüler und Schülerinnen der 1. Klasse für das Schuljahr 2011/12 erfolgt:

für die Grundschule Schildow:

am Donnerstag, den 10.02.2011, von 08.00 - 17.00 Uhr

für die Grundschule Mühlenbeck:

am Samstag, den 12.02.2011, von 10.00 - 13.00 Uhr

(Tag der offenen Tür)

sowie Montag, den 14.02.2011, von 08.00 - 12.00 Uhr

Zur Schulanmeldung sind mitzubringen: – der Personalausweis (Eltern)
– die Geburtsurkunde (Kind)
sowie das Kind selbst

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Geßner aus dem Bereich Kita unter der Tel.-Nr. 033056/84148 zur Verfügung.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Neujahrsgrüße des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich wünsche Ihnen zum Neuen Jahr viel Glück, Gesundheit und Erfolg.

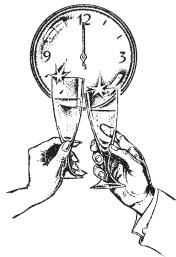
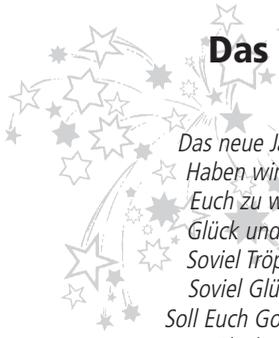
gez. Brietzke
Bürgermeister

Das neue Jahr

Das neue Jahr ist angekommen.
Haben wir uns vorgenommen,
Euch zu wünschen in der Zeit
Glück und Fried und Einigkeit.
Soviel Tröpflein in dem Regen,
Soviel Glück und soviel Segen
Soll Euch Gott der Höchste, geben.
Glückseliges neues Jahr!

Zwischen dem Alten
zwischen dem Neuen,
hier uns zu freuen,
schenkt uns das Glück.
Und das Vergangene
heißt mit Vertrauen
vorwärts zu schauen,
schaun zurück.

Johann Wolfgang von Goethe



Bericht vom Schildower Adventsmarkt

Am 27. November hat wieder der inzwischen schon zur Tradition gewordene Schildower Adventsmarkt stattgefunden. Seit zwei Jahren hat der Ortsbeirat Schildow die Leitung des Adventsmarkts übernommen.

Bei gutem Wetter und einer winterlichen Schneeschicht durften wir uns über einen stimmungsvollen und gut besuchten Markt freuen.

Für Advenstimmung sorgte das Blasorchester „Junges Blech“ aus Frohnau und das Kinderorchester der Happy Junior Band unter der Leitung von Frau Monika Oehlke.

Die Kinder durften sich über das Theaterstück Rumpelstilzchen der Theatergruppe Varia Vineta sowie über Bastelangebote der Kinderlobby e. V. freuen und unter Leitung der Pfadfinder im Mühlenbecker Land Stockbrot am Lagerfeuer backen.

Fazit der Beteiligten: „Der Schildower Adventsmarkt wird jeden Jahr schöner und war wieder liebevoll organisiert.“

Im Namen des Ortsbeirats Schildow möchte ich mich daher bei allen Beteiligten, insbesondere bei der Kinderlobby e. V. und bei den Pfadfindern sowie bei der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land und allen hier nicht namentlich genannten Helfern und Sponsoren, für die tatkräftige Unterstützung bedanken.

Allen Schildowern möchte ich im Namen des Ortsbeirats Schildow ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2011 wünschen. Auch im neuen Jahr stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung und freue mich, wenn Sie sich mit Ihren Wünschen, Problemen oder Anregungen an mich wenden.

Silvia Gaideck,
Ortsvorsteherin des Ortsteils Schildow

Zum Jahreswechsel 2010/2011

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger
der Gemeinde Mühlenbecker Land,

am 13. Dezember hat die Gemeindevertretung auf ihrer letzten Sitzung in diesem Jahr mit großer Mehrheit die Haushaltssatzung 2011 beschlossen. Das Abstimmungsergebnis drückt aus, dass es der Kämmerin, Frau Bonk, überzeugend gelungen ist, die Vorstellungen der Verwaltung, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte aufeinander abzustimmen. Den gesetzlichen Vorgaben der Brandenburger Kommunalverfassung entsprechend wurde dabei die Haushaltswirtschaft vom kameralistischen System auf die Grundsätze der doppelten Buchführung umgestellt: Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde wird in diesem Amtsblatt bekannt gemacht und weist aus, dass Einwohner und Gewerbe in unserer Region gute Zukunftsperspektiven haben.

Wie diese Perspektiven konkret aussehen können, wird 2011 mit Bezug auf das jüngst beschlossene Leitbild der Gemeinde öffentlich engagiert diskutiert werden; denn am Ende des Jahres endet die Amtszeit des Bürgermeisters und die Kandidatinnen und Kandidaten für dieses Amt werden uns bis zum Wahltag am 11. September ihre Vorstellungen für die dann folgenden acht Jahre nahebringen. Dabei hoffe ich auf einen fairen Wettstreit der Personen mit ihren Ideen – ohne Diffamierungen und Beleidigungen der politischen Konkurrenz, vielmehr im politischen Wettstreit und in Formen, die Wählerinnen und Wähler ansprechen und politisches Interesse wecken.

Den Gemeindevertretern, die durch ihre ehrenamtliche Arbeit den demokratischen Willensbildungsprozess auf der kommunalen Ebene führen, danke ich für sachkundige Beratungen mit dem Bemühen, am Ende immer die beste Lösung für die Gemeinde zu finden, ohne die berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger außer Acht zu lassen. Dass dies auch im harten Streit miteinander geschehen darf, zeichnet unsere offene Gesellschaft und unser politisches System aus.

Einwohner, die an Beratungen der kommunalen Gremien als Zuhörer, mit Fragen und Anregungen oder als Petenten teilgenommen haben, möchte ich ermuntern, auch im kommenden Jahr von diesen Möglichkeiten reichlich Gebrauch zu machen; denn Demokratie lebt vom Engagement ihrer Bürger!

Ich wünsche Ihnen ein gutes neues Jahr – und lade Sie herzlich ein, am Samstag, den 22. Januar um 18 Uhr in die Evangelische Dorfkirche Schildow zu kommen, wenn dort in Erinnerung an die Befreiung Deutschlands von den Verbrechen des Nationalsozialismus eine „etwas andere Gedenkfeier“ mit dem Blick nach vorn zu Beginn des neuen Jahres ein Zeichen für die unverzichtbare, motivierende und Gemeinschaft bildende Kraft der Demokratie setzt. Der Bitte der Veranstalter – Demokratie leben e. V. und Nordbahngemeinden mit Courage in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Schildow –, wie schon 2009 die Schirmherrschaft zu übernehmen, komme ich gern nach und es würde mich sehr freuen, Sie zu Beginn des neuen Jahres bei der Gelegenheit begrüßen zu dürfen.

Harald Grimm
Vorsitzender der
Gemeindevertretung Mühlenbecker Land



Nichtamtlicher Teil

Informationen zum Zensus 2011 – Landkreis Oberhavel

Wie viele Kindergartenplätze werden in einer Gemeinde gebraucht? Muss eine Stadt mehr Angebote für Senioren schaffen?

Diese und andere wichtige wirtschaftliche und politische Fragen können nur beantwortet werden, wenn verlässliche statistische Daten vorliegen. Mit dem Zensus 2011 sollen die vorliegenden statistischen Daten aktualisiert werden.

Zur Unterstützung bei der Durchführung des Zensus 2011 sucht der Landkreis Oberhavel für den Zeitraum vom 9. Mai 2011 bis Ende des Jahres 2011

ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte.

Eine der wichtigsten Aufgaben ist, die Befragungen der Einwohnerinnen und Einwohner durchzuführen.

Die Erhebungsbeauftragten begeben im Vorfeld die mit ihnen abgestimmten Erhebungsbezirke und kündigen sich schriftlich bei den für die Befragung ausgewählten Personen an. Anschließend suchen sie die zur Auskunft aufgeforderten Personen auf und führen die Befragung mit ihnen durch. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung von 2,50 € bis zu 15,00 € je befragter Person. Eine Befragung dauert ca. 20 Minuten.

Für Ihre Aufgabe werden Sie geschult und können sich Ihre Arbeitszeit flexibel einteilen.

Sind Sie zuverlässig, verschwiegen, volljährig, mobil und flexibel, dann **seien Sie dabei!**

Wenn Ihr Interesse geweckt wurde, dann nehmen Sie für diese interessante Tätigkeit Kontakt mit der für Sie zuständigen Erhebungsstelle auf.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: <http://zensus.oberhavel.de>

Erhebungsstelle Oranienburg, Berliner Str. 119, 16515 Oranienburg

– umfasst die Stadt Oranienburg, Stadt Kremmen, Gemeinde Birkenwerder, Gemeinde Leegebruch, Gemeinde Mühlenbecker Land und Gemeinde Glienicke

Tel. 03301 / 601 - 7950

E-Mail: Zensus2011.oranienburg@oberhavel.de

Erhebungsstelle Hennigsdorf, Neuendorf Str. 18a, 16761 Hennigsdorf

– umfasst die Stadt Hennigsdorf, Stadt Velten, Stadt Hohen Neuendorf und Gemeinde Oberkrämer

Tel. 03301 / 601 - 7960 (Achtung: Einwahl 03301)

E-Mail: Zensus2011.hennigsdorf@oberhavel.de

Erhebungsstelle Gransee, Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee

– umfasst das Amt Gransee und Gemeinden, die Stadt Fürstenberg, Stadt Zehdenick, Stadt Liebenwalde und Gemeinde Löwenberger Land

Tel. 03301 / 601 - 7970 (Achtung: Einwahl 03301)

E-Mail: Zensus2011.gransee@oberhavel.de

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsteil Zühlsdorf

Ortsvorsteher: Klaus Flemming

Stellvertreterin: Sylvia Erdmannski

Sprechstunden des Ortsvorstehers:

Jeden Dienstag, 15.00 - 18.00 Uhr,
im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26
dort Telefon/Fax: 033397-61122

Herr Flemming privat: Tel: 033397-72288

Fax: 033397-68498

Ortsteil Mühlenbeck

Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn

Stellvertreterin: Kerstin Rennspieß

Sprechstunden der Ortsvorsteherin:

Jeden 1. Dienstag im Monat, 17.00 - 18.30 Uhr,
im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7
dort Telefon: 033056-41077

Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943

Ortsteil Schildow

Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck

Stellvertreterin: Ingrid Ripke

Sprechstunden der Ortsvorsteherin:

Jeden 1. Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung
im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6
Tel: 033056 - 23664 oder 033056 - 82152

Ortsteil Schönfließ

Ortsvorsteher: Mario Müller

Stellvertreterin: Pia Bückner

Sprechstunden des Ortsvorstehers:

Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 Uhr - 19.00 Uhr
im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1

Tel: 033056 - 74446 oder 033056 - 590571

Impressum

Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am 16. März 2011 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.
Redaktionsschluss ist der 25. Februar 2011.

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land,
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck,
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@MuehlenbeckerLand.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1,
10178 Berlin, Telefon: 030/28 09 93 45, Telefax: 030/28 09 94 06,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Signierte Beiträge dokumentieren die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.

Informationen zur Nacht RufBus Linie 806

Seit 1. September 2010 steht den Bürgern ein neuer Nacht RufBus auf der Linie 806 in der Gemeinde Mühlenbecker Land und Glienicke zur Verfügung. Dies ermöglicht nun, auch zu weniger nachgefragten Zeiten, aber (nur) auf konkreten Wunsch der Fahrgäste, eine Mobilität. Es kommt nur dann ein Bus, wenn man ihn vorher, 90 Minuten vor Fahrtantritt, unter der **Telefonnummer 03306 2307**, angemeldet hat. Die aktuellen Zeiten können dem Fahrplan entnommen werden. Siehe Seiten 24 bis 29

BUS 806
Zühlsdorf Bhf ▶ S Mühlenbeck-Mönchmühle ▶ Schildow, Kirche
OVG

gültig ab: 12.12.2010

BUS 806
BUS 806
Mo - Fr

Verkehrshinweise				99	98	99	98									
Zühlsdorf, Bahnhof	ab	0.09		6.09	7.08	7.09	8.08	8.09	9.49	10.49	11.49	13.09	18.09			
Zühlsdorf, Elisabethstr.		0.10		6.10	7.09	7.10	8.09	8.10	9.50	10.50	11.50	13.10	18.10			
Zühlsdorf, Kirche		0.12	5.12	6.12	7.11	7.12	8.11	8.12	9.52	10.52	11.52	13.12	18.12			
Zühlsdorf, Friedhof		0.13	5.13	6.13	7.12	7.13	8.12	8.13	9.53	10.53	11.53	13.13	18.13			
Zühlsdorf, Waldhase		0.15	5.15	6.15	7.14	7.15	8.14	8.15	9.55	10.55	11.55	13.15	18.15			
Zühlslake		0.17	5.17	6.17	7.16	7.17	8.16	8.17	9.57	10.57	11.57	13.17	18.17			
Summt, Seegarten		0.20	5.20	6.20	7.19	7.20	8.19	8.20	10.00	11.00	12.00	13.20	18.20			
Summt, Secura		0.21	5.21	6.21	7.20	7.21	8.20	8.21	10.01	11.01	12.01	13.21	18.21			
Summt, Seering		0.22	5.22	6.22	7.21	7.22	8.21	8.22	10.02	11.02	12.02	13.22	18.22			
Mühlenbeck, Triftweg		0.24	5.24	6.24	7.23	7.24	8.23	8.24	10.04	11.04	12.04	13.24	18.24			
Mühlenbeck, Feldheim		0.25	5.25	6.25	7.24	7.25	8.24	8.25	10.05	11.05	12.05	13.25	18.25			
Mühlenbeck, Schule					7.26		8.26									
Mühlenbeck, Kirche		0.27	5.27	6.27	7.27	7.27	8.27	8.27	10.07	11.07	12.07	13.27	18.27			
Mühlenbeck, Hermann-Grüneberg-Str.		0.28	5.28	6.28	7.28	7.28	8.28	8.28	10.08	11.08	12.08	13.28	18.28			
Mühlenbeck, Berufsförderungswerk		0.29	5.29	6.29	7.29	7.29	8.29	8.29	10.09	11.09	12.09	13.29	18.29			
S Mühlenbeck-Mönchmühle		0.30	5.30	6.30	7.30	7.30	8.30	8.30	10.10	11.10	12.10	13.30	18.30			
Mönchmühle, Eschenallee		0.31	5.31	6.31	7.31	7.31	8.31	8.31	10.11	11.11	12.11	13.31	18.31			
Schildow, Schillerstr.		0.32	5.32	6.32	7.32	7.32	8.32	8.32	10.12	11.12	12.12	13.32	18.32			
Schildow, Haydnstr.		0.34	5.34	6.34	7.34	7.34	8.34	8.34	10.14	11.14	12.14	13.34	18.34			
Schildow, Kirche		0.37	4.37	5.37	6.03	6.37	7.37	7.37	8.37	8.37	10.17	11.17	12.17	13.37	18.37	20.55
Schildow, Bahnhofstr.		0.38	4.38		6.04										20.56	
Schildow, Glienicker Str.		0.39	4.39		6.05										20.57	
Glienicke, Paul-Singer-Str.		0.41	4.41		6.07										20.59	
Glienicke, Elsässer Str.		0.42	4.42		6.08										21.00	
Glienicke, Kindelwaldpromenade		0.43	4.43		6.09										21.01	
Glienicke, Elisabethstr.		0.44	4.44		6.10										21.02	
Glienicke, Lessingstr.		0.44	4.44		6.10										21.02	
Glienicke, Sportplatzweg		0.45	4.45		6.11										21.03	
Glienicke, Märkische Allee		0.47	4.47		6.13										21.05	
Glienicke, Breitscheidstr.		0.49	4.49		6.15										21.07	
Glienicke, Friedrich-Wegner-Platz		0.50	4.50		6.16										21.08	
Glienicke, Kirche		0.51	4.51		6.18										21.09	
Veltheimstr.		0.54	4.54		6.21										21.12	
Hermsdorfer Damm		0.55	4.55		6.22										21.13	
Hohefeldstr.		0.56	4.56		6.23										21.14	
S Hermsdorf	an	0.57	4.57		6.24										21.15	

 99 nur an Schultagen
 98 nur in den Ferien

**RufBus Anmeldung 90 Min. vor
 Fahrtantritt Tel.: 03306/2307**

BUS 806**Mo - Fr****Sa****So**

														
Zühlsdorf, Bahnhof	ab	22.09	23.09	0.09	1.09	2.09	9.20	120	19.20	22.09	23.09	0.09	1.09	2.09
Zühlsdorf, Elisabethstr.		22.10	23.10	0.10	1.10	2.10	9.21		19.21	22.10	23.10	0.10	1.10	2.10
Zühlsdorf, Kirche		22.12	23.12	0.12	1.12	2.12	9.23		19.23	22.12	23.12	0.12	1.12	2.12
Zühlsdorf, Friedhof		22.13	23.13	0.13	1.13	2.13	9.24		19.24	22.13	23.13	0.13	1.13	2.13
Zühlsdorf, Waldhase		22.15	23.15	0.15	1.15	2.15	9.26		19.26	22.15	23.15	0.15	1.15	2.15
Zühlslake		22.17	23.17	0.17	1.17	2.17	9.28		19.28	22.17	23.17	0.17	1.17	2.17
Summt, Seegarten		22.20	23.20	0.20	1.20	2.20	9.31		19.31	22.20	23.20	0.20	1.20	2.20
Summt, Secura		22.21	23.21	0.21	1.21	2.21	9.32		19.32	22.21	23.21	0.21	1.21	2.21
Summt, Seering		22.22	23.22	0.22	1.22	2.22	9.33		19.33	22.22	23.22	0.22	1.22	2.22
Mühlenbeck, Triftweg		22.24	23.24	0.24	1.24	2.24	9.35		19.35	22.24	23.24	0.24	1.24	2.24
Mühlenbeck, Feldheim		22.25	23.25	0.25	1.25	2.25	9.36		19.36	22.25	23.25	0.25	1.25	2.25
Mühlenbeck, Schule														
Mühlenbeck, Kirche		22.27	23.27	0.27	1.27	2.27	9.38		19.38	22.27	23.27	0.27	1.27	2.27
Mühlenbeck, Hermann-Grüneberg-Str.		22.28	23.28	0.28	1.28	2.28	9.39		19.39	22.28	23.28	0.28	1.28	2.28
Mühlenbeck, Berufsförderungswerk		22.29	23.29	0.29	1.29	2.29	9.40		19.40	22.29	23.29	0.29	1.29	2.29
S Mühlenbeck-Mönchmühle		22.30	23.30	0.30	1.30	2.30	9.41		19.41	22.30	23.30	0.30	1.30	2.30
Mönchmühle, Eschenallee		22.31	23.31	0.31	1.31	2.31	9.42		19.42	22.31	23.31	0.31	1.31	2.31
Schildow, Schillerstr.		22.32	23.32	0.32	1.32	2.32	9.43		19.43	22.32	23.32	0.32	1.32	2.32
Schildow, Haydnstr.		22.34	23.34	0.34	1.34	2.34	9.45		19.45	22.34	23.34	0.34	1.34	2.34
Schildow, Kirche	21.55	22.15	22.37	23.37	0.37	1.37	2.37	9.48	19.48	22.37	23.37	0.37	1.37	2.37
Schildow, Bahnhofstr.	21.56	22.16	22.38	23.38	0.38	1.38	2.38			22.38	23.38	0.38	1.38	2.38
Schildow, Glienicker Str.	21.57	22.17	22.39	23.39	0.39	1.39	2.39			22.39	23.39	0.39	1.39	2.39
Glienicke, Paul-Singer-Str.	21.59	22.19	22.41	23.41	0.41	1.41	2.41			22.41	23.41	0.41	1.41	2.41
Glienicke, Elsässer Str.	22.00	22.20	22.42	23.42	0.42	1.42	2.42			22.42	23.42	0.42	1.42	2.42
Glienicke, Kindelwaldpromenade	22.01	22.21	22.43	23.43	0.43	1.43	2.43			22.43	23.43	0.43	1.43	2.43
Glienicke, Elisabethstr.	22.02	22.22	22.44	23.44	0.44	1.44	2.44			22.44	23.44	0.44	1.44	2.44
Glienicke, Lessingstr.	22.02	22.22	22.44	23.44	0.44	1.44	2.44			22.44	23.44	0.44	1.44	2.44
Glienicke, Sportplatzweg	22.03	22.23	22.45	23.45	0.45	1.45	2.45			22.45	23.45	0.45	1.45	2.45
Glienicke, Märkische Allee	22.05	22.25	22.47	23.47	0.47	1.47	2.47			22.47	23.47	0.47	1.47	2.47
Glienicke, Breitscheidstr.	22.07	22.27	22.49	23.49	0.49	1.49	2.49			22.49	23.49	0.49	1.49	2.49
Glienicke, Friedrich-Wegner-Platz	22.08	22.28	22.50	23.50	0.50	1.50	2.50			22.50	23.50	0.50	1.50	2.50
Glienicke, Kirche	22.09	22.29	22.51	23.51	0.51	1.51	2.51			22.51	23.51	0.51	1.51	2.51
Veltheimstr.	22.12	22.32	22.54	23.54	0.54	1.54	2.54			22.54	23.54	0.54	1.54	2.54
Hermsdorfer Damm	22.13	22.33	22.55	23.55	0.55	1.55	2.55			22.55	23.55	0.55	1.55	2.55
Hohefeldstr.	22.14	22.34	22.56	23.56	0.56	1.56	2.56			22.56	23.56	0.56	1.56	2.56
S Hermsdorf	an	22.15	22.35	22.57	23.57	0.57	1.57	2.57		22.57	23.57	0.57	1.57	2.57



**RufBus Anmeldung 90 Min. vor
Fahrtdantritt Tel.: 03306/2307**

BUS 806**So**

			R	R
Zühlsdorf, Bahnhof	ab	9.20	¹²⁰ 19.20	22.09 23.09
Zühlsdorf, Elisabethstr.		9.21	19.21	22.10 23.10
Zühlsdorf, Kirche		9.23	19.23	22.12 23.12
Zühlsdorf, Friedhof		9.24	19.24	22.13 23.13
Zühlsdorf, Waldhase		9.26	19.26	22.15 23.15
Zühlslake		9.28	19.28	22.17 23.17
Summt, Seegarten		9.31	19.31	22.20 23.20
Summt, Secura		9.32	19.32	22.21 23.21
Summt, Seering		9.33	19.33	22.22 23.22
Mühlenbeck, Triftweg		9.35	19.35	22.24 23.24
Mühlenbeck, Feldheim		9.36	19.36	22.25 23.25
Mühlenbeck, Schule				
Mühlenbeck, Kirche		9.38	19.38	22.27 23.27
Mühlenbeck, Hermann-Grüneberg-Str.		9.39	19.39	22.28 23.28
Mühlenbeck, Berufsförderungswerk		9.40	19.40	22.29 23.29
S Mühlenbeck-Mönchmühle		9.41	19.41	22.30 23.30
Mönchmühle, Eschenallee		9.42	19.42	22.31 23.31
Schildow, Schillerstr.		9.43	19.43	22.32 23.32
Schildow, Haydnstr.		9.45	19.45	22.34 23.34
Schildow, Kirche		9.48	19.48	22.37 23.37
Schildow, Bahnhofstr.		.	.	22.38 23.38
Schildow, Glienicker Str.		.	.	22.39 23.39
Glienicke, Paul-Singer-Str.		.	.	22.41 23.41
Glienicke, Elsässer Str.		.	.	22.42 23.42
Glienicke, Kindelwaldpromenade		.	.	22.43 23.43
Glienicke, Elisabethstr.		.	.	22.44 23.44
Glienicke, Lessingstr.		.	.	22.44 23.44
Glienicke, Sportplatzweg		.	.	22.45 23.45
Glienicke, Märkische Allee		.	.	22.47 23.47
Glienicke, Breitscheidstr.		.	.	22.49 23.49
Glienicke, Friedrich-Wegner-Platz		.	.	22.50 23.50
Glienicke, Kirche		.	.	22.51 23.51
Veltheimstr.		.	.	22.54 23.54
Hermsdorfer Damm		.	.	22.55 23.55
Hohefeldstr.		.	.	22.56 23.56
S Hermsdorf	an	.	.	22.57 23.57



**RufBus Anmeldung 90 Min. vor
Fahrtantritt Tel.: 03306/2307**

BUS 806 Schildow, Kirche ▶ S Mühlenbeck-Mönchmühle ▶ Zühlsdorf, Kirche

OVG

gültig ab: 12.12.2010

BUS 806

BUS 806

Mo - Fr

Verkehrshinweise					98	99	98	99	98	99	98						
S Hermsdorf	ab	R 0.19	R 1.19														
Hohefeldstr.		0.20	1.20														
Hermsdorfer Damm		0.21	1.21														
Veltheimstr.		0.22	1.22														
Glienicke, Kirche		0.23	1.23														
Glienicke, Friedrich-Wegner-Platz		0.25	1.25														
Glienicke, Breitscheidstr.		0.26	1.26														
Glienicke, Märkische Allee		0.27	1.27														
Glienicke, Sportplatzweg		0.28	1.28														
Glienicke, Lessingstr.		0.30	1.30														
Glienicke, Elisabethstr.		0.31	1.31														
Glienicke, Kindelwaldpromenade		0.32	1.32														
Glienicke, Elsässer Str.		0.33	1.33														
Glienicke, Paul-Singer-Str.		0.34	1.34														
Schildow, Glienicker Str.		0.35	1.35														
Schildow, Bahnhofstr.		0.37	1.37														
Schildow, Kirche		0.38	1.38	5.38	6.38	6.48	7.38	8.38	10.18	11.18	12.18	13.38	13.38	14.38	14.38	15.38	
Schildow, Haydnstr.		0.41	1.41	5.41	6.41		7.41	8.41	10.21	11.21	12.21	13.41	13.41	14.41	14.41	15.41	
Schildow, Schillerstr.		0.43	1.43	5.43	6.43		7.43	8.43	10.23	11.23	12.23	13.43	13.43	14.43	14.43	15.43	
Mönchmühle, Eschenallee		0.44	1.44	5.44	6.44		7.44	8.44	10.24	11.24	12.24	13.44	13.44	14.44	14.44	15.44	
S Mühlenbeck-Mönchmühle		0.45	1.45	5.45	6.45		7.45	8.45	10.25	11.25	12.25	13.45	13.45	14.45	14.45	15.45	
Mühlenbeck, Berufsförderungswerk		0.46	1.46	5.46	6.46		7.46	8.46	10.26	11.26	12.26	13.46	13.46	14.46	14.46	15.46	
Mühlenbeck, Hermann-Grüneberg-Str.		0.47	1.47	5.47	6.47		7.47	8.47	10.27	11.27	12.27	13.47	13.47	14.47	14.47	15.47	
Mühlenbeck, Kirche		0.48	1.48	5.48	6.48		7.48	8.48	10.28	11.28	12.28	13.48	13.48	14.48	14.48	15.48	
Mühlenbeck, Schule												12.30	13.50	14.50			
Mühlenbeck, Feldheim		0.50	1.50	5.50	6.50		7.50	8.50	10.30	11.30	12.30	13.50	13.53	14.50	14.53	15.50	
Mühlenbeck, Triftweg		0.51	1.51	5.51	6.51		7.51	8.51	10.31	11.31	12.31	13.51	13.54	14.51	14.54	15.51	
Summt, Seering		0.53	1.53	5.53	6.53		7.53	8.53	10.33	11.33	12.33	13.53	13.56	14.53	14.56	15.53	
Summt, Secura		0.54	1.54	5.54	6.54		7.54	8.54	10.34	11.34	12.34	13.54	13.57	14.54	14.57	15.54	
Summt, Seegarten		0.55	1.55	5.55	6.55		7.55	8.55	10.35	11.35	12.35	13.55	13.58	14.55	14.58	15.55	
Zühlslake		0.58	1.58	5.58	6.58		7.58	8.58	10.38	11.38	12.38	14.01	13.58	14.01	14.58	15.01	15.58
Zühlsdorf, Waldhase		1.00	2.00	6.00	7.00		8.00	9.00	10.40	11.40	12.40	14.03	14.00	14.03	15.00	15.03	16.00
Zühlsdorf, Friedhof		1.02	2.02	6.02	7.02		8.02	9.02	10.42	11.42	12.42	14.05	14.02	14.05	15.02	15.05	16.02
Zühlsdorf, Kirche		1.03	2.03	6.03	7.03		8.03	9.03	10.43	11.43	12.43	14.06	14.03	14.06	15.03	15.06	16.03
Zühlsdorf, Elisabethstr.		1.05	2.05	6.05	7.05		8.05	9.05	10.45	11.45	12.45	14.08	14.05	14.08	15.05	15.08	16.05
Zühlsdorf, Bahnhof	an	1.06	2.06	6.06	7.06		8.06	9.06	10.46	11.46	12.46	12.49	14.06	14.09	15.06	15.09	16.06

98 nur in den Ferien
99 nur an Schultagen

R RufBus Anmeldung 90 Min. vor
Fahrtrtritt Tel.: 03306/2307

BUS 806**Sa So**

	R	R	R	R
S Hermsdorf ab	23.19	0.19	3.19	23.19
Hohefeldstr.	23.20	0.20	3.20	23.20
Hermsdorfer Damm	23.21	0.21	3.21	23.21
Veltheimstr.	23.22	0.22	3.22	23.22
Glienicke, Kirche	23.23	0.23	3.23	23.23
Glienicke, Friedrich-Wegner-Platz	23.25	0.25	3.25	23.25
Glienicke, Breitscheidstr.	23.26	0.26	3.26	23.26
Glienicke, Märkische Allee	23.27	0.27	3.27	23.27
Glienicke, Sportplatzweg	23.28	0.28	3.28	23.28
Glienicke, Lessingstr.	23.30	0.30	3.30	23.30
Glienicke, Elisabethstr.	23.31	0.31	3.31	23.31
Glienicke, Kindelwaldpromenade	23.32	0.32	3.32	23.32
Glienicke, Elsässer Str.	23.33	0.33	3.33	23.33
Glienicke, Paul-Singer-Str.	23.34	0.34	3.34	23.34
Schildow, Glienicker Str.	23.35	0.35	3.35	23.35
Schildow, Bahnhofstr.	23.37	0.37	3.37	23.37
Schildow, Kirche	23.38	0.38	3.38	20.36
Schildow, Haydnstr.	23.41	0.41	3.41	20.39
Schildow, Schillerstr.	23.43	0.43	3.43	20.41
Mönchmühle, Eschenallee	23.44	0.44	3.44	20.42
S Mühlenbeck-Mönchmühle	23.45	0.45	3.45	20.43
Mühlenbeck, Berufsförderungswerk	23.46	0.46	3.46	20.44
Mühlenbeck, Hermann-Grüneberg-Str.	23.47	0.47	3.47	20.45
Mühlenbeck, Kirche	23.48	0.48	3.48	20.46
Mühlenbeck, Schule				
Mühlenbeck, Feldheim	23.50	0.50	3.50	20.48
Mühlenbeck, Triftweg	23.51	0.51	3.51	20.49
Summt, Seering	23.53	0.53	3.53	20.51
Summt, Secura	23.54	0.54	3.54	20.52
Summt, Seegarten	23.55	0.55	3.55	20.53
Zühlslake	23.58	0.58	3.58	20.56
Zühlsdorf, Waldhase	0.00	1.00	4.00	20.58
Zühlsdorf, Friedhof	0.02	1.02	4.02	21.00
Zühlsdorf, Kirche	0.03	1.03	4.03	21.01
Zühlsdorf, Elisabethstr.	0.05	1.05	4.05	21.03
Zühlsdorf, Bahnhof an	0.06	1.06	4.06	21.04



**RufBus Anmeldung 90 Min. vor
Fahrtantritt Tel.: 03306/2307**